

Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten 2023

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, dem 5. November 2023, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 385) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Halleschen Lichterfestes 2023 geöffnet sein. Ausgenommen sind folgende Sortimente: Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet www.halle.de/de/Verwaltung/Satzungen/ eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 5. November 2023 mit dem traditionellen Lichterfest gegeben. Das Lichterfest findet traditionell am ersten Novemberwochenende und damit vom 3. – 5. November 2023 in der Innenstadt der Stadt Halle (Saale) statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich erfahrungsgemäß über den Marktplatz bis zur Leipziger Straße Höhe Ulrichskirche. Veranstalter des Lichterfestes ist der City Gemeinschaft Halle e.V. Der City Gemeinschaft Halle e.V. ist ein Zusammenschluss vieler Innenstadtagierende, der ständig an der Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt und an dem Ausbau des Kundenservice in der Stadt Halle arbeitet. Darüber hinaus arbeitet dieser mit der „Interessengemeinschaft Alter Markt“, dem „Verband der

Marktkaufleute“ und weiteren Agierenden zusammen und dient als Sprachrohr für die Belange der Innenstadt.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit dieser anlassgebenden Veranstaltung in der halleschen Innenstadt, dem traditionellen Lichterfest gegeben. Das alljährlich stattfindende Lichterfest wird regelmäßig von zehntausenden Besuchenden aus Halle und der näheren Umgebung besucht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Das Lichterfest beinhaltet regelmäßig die Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung, mit ca. 100 Ständen und zusätzlich eine Vielzahl von Veranstaltungshöhepunkten, wie die Krönung der Lichterfee, dem großen Lampionumzug, Bühnenprogramme mit der Lichterfee und der traditionellen Lichtershow und zum Abschluss ein großes Feuerwerk. Begleitet wird das Fest regelmäßig vom Lions Club „August Hermann Francke“ e.V. traditionell mit einer riesigen Lichtinstallation auf dem Marktplatz am Sonntag.

Die Stadt Halle (Saale) erwartet auch in diesem Jahr ein hohes Aufkommen an Besuchenden, insbesondere am Sonntag in den Nachmittags- und Abendstunden zum Lichterfest. Prognostiziert wird ein stündliches Aufkommen von 3.500 Besuchenden in den Nachmittagsstunden am Sonntag zum Lichterfest. Die Prognose stützt sich auf Erfahrungswerte der letzten Jahre, insbesondere aber auf eine durch die Stadt Halle (Saale) anlässlich des Lichterfestes 2019 beauftragte Zählung der Besuchenden und einer Motivationsbefragung. Demnach wurde in den Nachmittagsstunden am Sonntag anlässlich des Lichterfestes 2019 ein durchschnittliches Aufkommen an Besuchenden auf dem Marktplatz in der Stadt Halle (Saale) von 3.500 Besuchenden ermittelt. Die Zählung wurde am Sonntag, den 3. November 2019, in der Zeit von 15.00 Uhr – 20:00 Uhr durchgeführt. Die Zählung ergab einen durchschnittlichen stündlichen Verkehr von 6.100 Besuchenden auf dem Marktplatz. Unter Berücksichtigung der ebenfalls stündlich durchgeführten Motivationsbefragung wurde festgestellt, dass 57 % der Befragten das Lichterfest und knapp 20 % der Befragten zum Einkaufen in die Innenstadt gekommen sind. Das bedeutet, dass 3.500 Besuchende das Lichterfest und lediglich 1.200 Besuchende explizit zum Einkaufen an diesem Sonntag die Innenstadt besuchten.

Das Interesse hat in den letzten Jahren insbesondere zu derartigen Veranstaltungen und Märkten mit einem breitgefächerten Sortiment zugenommen. Diese Entwicklung bestätigen auch weitere

durchgeführte Zählungen und Befragungen. Im Jahr 2019 hat die Stadt Halle (Saale) insgesamt zu 4 Großveranstaltungen auf dem Marktplatz ein durchschnittliches stündliches Aufkommen von knapp 3.500 Besuchenden bis fast 5.800 Besuchenden gezählt, die in den Nachmittagsstunden den Marktplatz ausschließlich zu Veranstaltungen besucht haben. Der Besuch von Märkten und zu den Veranstaltungshöhepunkten steht hier eindeutig im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Ermittlung einer werktäglichen Vergleichszahl hat die Stadt Halle (Saale) entsprechende statistische Erhebungen zur Struktur und der entsprechenden Motivationslage der Besuchenden des Altstadt-kerns, insbesondere auf dem Marktplatz ausgewertet. Dabei wurde das vorhandene Datenmaterial einer Passantenzählung 2006 – 2015, die Studie „Vitale Innenstädte 2014“ und die aktuell im September 2019 erfolgte Zählung ausgewertet und ermittelt, dass an einem vergleichbaren Werktag explizit zum Einkaufen in die Innenstadt stündlich ca. 2.000 – 3.000 Besuchende kommen. Die aktuelle Zählung an einem Samstag im September 2019 ergab eine durchschnittliche Zahl von 2.500 Besuchenden pro Stunde, die die Innenstadt zum Einkaufen aufsuchen. Durch den derzeitigen Missstand in der Innenstadt resultierend aus der Schließung des Galeria Kaufhof und das geänderte Einkaufsverhalten hin zum Online-Handel ist ein weiterer zahlenmäßiger Rückgang der Innenstadtbesuchenden sehr wahrscheinlich und wurde daher bei der Prognose auch berücksichtigt. Die Deutschlandstudie Innenstadt 2022 (cima.monitor) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Innenstädte sich im Wandel befinden und das nicht erst seit dem Ausbruch der Pandemie. Die Innenstädte standen bereits vorher unter Druck, maßgeblich ausgelöst durch die fortschreitende Digitalisierung und ein damit einhergehendes verändertes Kaufverhalten. Laut Studie droht ein dauerhafter Besuchsverlust von 20 Prozent, insbesondere in Kleinstädten mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der derzeitige Ausfall des größten Komplettversorgers Galeria Kaufhof auf dem Marktplatz in der Innenstadt verschärft die Situation zusätzlich.

Daher wird auch unter Berücksichtigung dieser neuesten Studie ein Rückgang von 20 % an Besuchenden prognostiziert und beträgt ca. 2.000 Besuchende pro Stunde.

Die Stadt Halle (Saale) kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das seit Jahren stattfindende Lichterfest ist geeignet, einen Strom von Besuchenden auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

Die Stadt Halle (Saale) wird daher den 5. November 2023 anlässlich des traditionellen Lichterfestes als verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 – 18:00 Uhr freigeben. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches unter Ziffer 1 gegeben und berücksichtigt die Läden ausschließlich im Altstadt-kern. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Dem Versorgungsinteresse der Besuchenden entsprechend wurden einzelne Sortimente von der Ladenöffnung ausgenommen.

Zudem wurde die zulässige Höchstzahl an erlaubten Sonntagsöffnungen noch nicht erreicht. Bisher wurden drei Sonntagsöffnungen im Jahr 2023 erlaubt, zwei Sonntagsöffnungen anlässlich des Ostermarktes 2023 und des Salzfestes 2023 in der Innenstadt und eine Sonntagsöffnung zum Neustädter Sommerfest im Stadtteil Halle-Neustadt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit der benannten Veranstaltung mit einem besonders hohen Andrang von Besuchenden zu rechnen ist. Diesen Besuchenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Nicht notwendig dem Versorgungsinteresse dienende Sortimente wie Möbel, Elektrogroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder wurden daher von der Freigabe ausgenommen. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Geschäftsinhaber/in an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers/in an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 2. Mai 2023

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister